

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/372 vom 27. April 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_372](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_372)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/372 du 27 avril 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/372 del 27 aprile 2009

## **Regeste**

Art. 16 ATSG, Art 28 IVG. Invaliditätsgrad. Bemessung des Invaliditätsgrads anhand von Tabellenlöhnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. April 2009, IV 2007/372).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar.

### **E. 2**

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Vorliegend geht aus den Akten hervor und ist im Übrigen unbestritten, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit (körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend

durchgeführt werden können, ohne dass dabei häufig kniende Positionen eingenommen oder Gegenstände über 10 kg gehoben oder getragen werden müssen und die nicht mit regelmässigem Laufen auf unebenem Boden verbunden sind und bei denen keine regelmässigen Kraftanwendungen der rechten Hand notwendig sind) zu 80% arbeitsfähig ist (act. G 3.106). Umstritten sind demgegenüber die Vergleichseinkommen sowie die Frage, ob überhaupt eine zumutbare adaptierte Tätigkeit besteht.

### E. 3

Wie oben erwähnt (E. 2.1) ist der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln. 3.1 Nach Art. 16 ATSG ist als Valideneinkommen das Einkommen zu betrachten, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es handelt sich in jedem Fall um eine Hypothese. Rechtsprechungsgemäss ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis ist unter dem Aspekt des Beweises des massgeblichen Valideneinkommens zweckmässig, weil es gemäss der Rechtsprechung empirischer Feststellung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2002, I 97/00). 3.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen). 3.3 Der Beschwerdeführer hat von 1960 bis 1963 eine kaufmännische Lehre absolviert. In der Folge war er von 1963 bis 1979 bei verschiedenen Arbeitgebern als kaufmännischer Angestellter tätig. Von 1980 bis 1995 war er als selbstständiger Holzkaufmann in der Schweiz tätig. Von Oktober 1995 bis Mai 2000 arbeitete er als Leiter in einem Sägewerk in X.\_\_\_\_ (act. G 3.22). Dann kam er aus gesundheitlichen Gründen in die Schweiz zurück, wo er im Jahr 2001 eine Stelle bei der A.\_\_\_\_ antrat. Diese Stelle wurde ihm jedoch bereits nach kurzer Zeit wieder gekündigt (act. G 3.27). Gemäss eigenen Aussagen würde der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall die Tätigkeit als Leiter eines Sägewerks in X.\_\_\_\_ weiterhin ausführen (act. G 1). Diese Aussage ist glaubwürdig und entspricht der Bundesgerichtspraxis, wonach für die Bemessung des Valideneinkommens in der Regel vom letzten Lohn auszugehen ist, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat. Das in X.\_\_\_\_ erzielte Einkommen ist in den Akten nicht hinreichend dokumentiert; insbesondere wird es im IK-Auszug nicht aufgeführt (vgl. act. G 3.46). Das Valideneinkommen ist daher anhand der LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2003, I

172/02 E. 6.2). Praxisgemäss wird dabei auf die Tabelle TA1 (mit Unterteilung in vier Anforderungsniveaus) abgestellt. Der Beschwerdeführer will demgegenüber die Tabelle TA1\_b angewendet wissen, bei welcher die Kaderfunktionen nochmals in vier Stufen unterteilt werden, wobei auf das Niveau 2 (oberes und mittleres Kader) abzustellen sei. Dafür besteht vorliegend jedoch kein Anlass. So ist aufgrund der Akten nicht davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers in X. \_\_\_ im Bereich des oberen bzw. mittleren Kadern anzusetzen war, führte er doch in erster Linie körperliche Arbeiten aus. Entsprechend ist auf die Löhne der Tabelle TA1 abzustellen. Da der Beschwerdeführer in der Holzbranche über 15 Jahre lang selbstständig tätig war und in dieser Branche zuletzt während fast fünf Jahren eine leitende Position innehatte, rechtfertigt es sich, vorliegend auf die entsprechenden Tabellenlöhne des Niveaus 1+2 (Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster Arbeiten bzw. Verrichtung selbstständiger und qualifizierter Arbeiten) abzustellen. Im Jahr 2006 betrug das entsprechende Einkommen in der Holzbranche für Männer Fr. 5'714.-- pro Monat. Umgerechnet auf ein Jahr und unter Berücksichtigung der im Jahr 2006 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche ergibt sich somit ein Valideneinkommen von (gerundet) Fr. 71'482.--. Was das Invalideneinkommen anbelangt, so verfügt der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, über einen Lehrabschluss als kaufmännischer Angestellter. Zudem beherrscht er neben der deutschen (Muttersprache) auch die französische, englisch und holländische Sprache, je in Wort und Schrift, sowie die italienische und spanische Sprache, je in Wort (act. G 3.22). Zwar gibt er an, seit 1979 nicht mehr als kaufmännischer Angestellter tätig und nicht mit den zwischenzeitlich modernen Informatiktechniken vertraut zu sein, doch geht aus den Akten hervor (act. G 3.38-1 f.), dass er über die Arbeitslosenversicherung immerhin Computerkurse absolvieren konnte (act. G 3.39). Auch traut sich der Beschwerdeführer eine Tätigkeit, in der nur geringe PC-Kenntnisse nötig sind, durchaus zu (act. G 3.38-5). Zudem erachtete der Eingliederungsberater den Beschwerdeführer am 14. September 2001 für eine Anstellung im Büro als gut qualifiziert (act. G 3.27). Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, Tätigkeiten gemäss Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) auszuüben. Auf dem theoretisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt sind durchaus Stellen vorhanden, die mit den Fähigkeiten und den medizinischen Einschränkungen des Beschwerdeführers vereinbar sind. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer zweifellos Mühe hat, auf dem konkreten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden; die Invalidenversicherung deckt das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht. Der entsprechende LSE-Tabellenlohn betrug im Jahr 2006 für Männer Fr. 5'608.--. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2006 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche und des Umstands, dass der Beschwerdeführer in einer solchen Tätigkeit lediglich zu 80% arbeitsfähig ist, ergibt sich ein Invalideneinkommen von (gerundet) Fr. 56'125.--.

3.4 Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre,

Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist (BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung des Alters und der Einschränkungen des Beschwerdeführers sowie der Tatsache, dass er lediglich noch leichte Arbeiten ausführen und nur ein Teilzeitpensum absolvieren kann, erscheint vorliegend ein Leidensabzug von 20% als angemessen. Entsprechend reduziert sich das Invalideneinkommen auf Fr. 44'900.--. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 71'482.-- resultiert somit ein Invaliditätsgrad von 37%. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente somit zu Recht verneint.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung am 14. Dezember 2007 bewilligt (act. G 4). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). 4.3 Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 4.4 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- festzulegen und um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.